



**Allgemeine Einkaufs- und Lieferbedingungen
der Greisinger GmbH und aller mit ihr verbundener Unternehmen
(kurz: Einkaufsbedingungen)
(Stand 28.06.2022)**

1. Geltung und Allgemeines

(1) Diese Einkaufsbedingungen gelten für die gesamte gegenwärtige und zukünftige Geschäftsbeziehung der Greisinger GmbH (nachfolgend „Greisinger“ oder „wir“ genannt) sowie der mit dieser iSd § 189a UGB verbundenen Unternehmen (nachfolgende „verbundene Unternehmen“ genannt) mit dem Auftragnehmer (nachfolgend „AN“ genannt), auch wenn bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich Bezug darauf genommen wird.

(2) Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Fassung der Einkaufsbedingungen.

(3) Sie gelten für Lieferungen und entsprechend für jede Art von sonstigen Leistungen wie bspw. Werkleistungen (nachfolgend steht der Begriff „Lieferung/en“ auch für jede Art sonstiger Leistung/en).

(4) Zusätzliche oder abweichende Bedingungen des AN werden, selbst bei Kenntnis, nur dann Vertragsinhalt, wenn wir dies schriftlich bestätigt.

(5) Zusätzliche oder abweichende Vereinbarungen zu diesen Einkaufsbedingungen, die zwischen uns und dem AN zur Ausführung eines Vertrages getroffen werden, erfordern die Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

(6) Rechte, die uns nach den gesetzlichen Vorschriften zustehen, bleiben durch diese Einkaufsbedingungen unberührt.

(7) Der AN ist ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise an Dritte zu übertragen. Vorlieferer des AN gelten als seine Erfüllungsgehilfen.

(8) Sollten Bestimmungen des Vertrages ungültig oder undurchsetzbar sein oder werden, so bleibt der Restvertrag unberührt. Diese Bestimmungen werden automatisch durch gültige und durchsetzbare ersetzt, die den beabsichtigten Zweck so gut wie möglich erreichen. Dies gilt auch, wenn die Ungültigkeit oder Undurchsetzbarkeit auf einem im Vertrag normierten Maß der Leistung oder Zeit beruht. Entsprechendes gilt, falls sich im Vertrag eine Regelungslücke ergeben sollte.

(9) Eine elektronisch (z.B. per E-Mail) oder mittels Telefax abgegebene Erklärung gilt als schriftlich.

2. Bestellungen verbundener Unternehmen

(1) Bestellungen gemäß dieser Einkaufsbedingungen können von uns etwa auch im Namen und/oder für Rechnung eines verbundenen Unternehmens vorgenommen werden, wobei wir dem AN gegebenenfalls auch die maßgebliche Liefer- und/oder Rechnungsadresse bekanntgeben werden. Verbundene Unternehmen sind aber auch selbst berechtigt, Bestellungen gemäß dieser Einkaufsbedingungen vorzunehmen.

Wenn im Fall eines Vertragsabschlusses das verbundene Unternehmen Schuldner des dem AN gebührenden Entgelts wäre, ist der AN vorab berechtigt, die Bonität des verbundenen Unternehmens zu prüfen und einen Vertragsabschluss abzulehnen, wenn durch dessen schlechte Vermögensverhältnisse die Leistung des Entgelts gefährdet ist und nicht zumindest eine diesbezügliche Sicherstellung erfolgt.



3. Anfragen und Vertragsabschluss

(1) Unsere Anfragen sind unverbindlich und verpflichten uns zu keinerlei Entgelt oder Aufwandsersatz für eine daraufhin erfolgende Angebotsstellung, aus welchem Rechtsgrund auch immer.

(2) Der AN hat sich in seinem schriftlich und unter Angabe unserer Referenzdaten abzugebenden Angebot genau an unsere Anfrage zu halten und im Falle von Abweichungen im Vorhinein ausdrücklich schriftlich darauf hinzuweisen. Angebote und Kostenvoranschläge des AN sind verbindlich und erfolgen kostenlos, es sei denn, dass schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Angebote des AN, die keine ausdrückliche Annahmefrist enthalten, können von uns bis zum Ablauf von 12 Wochen ab Zugang angenommen werden. Die Annahme des Angebotes wird wirksam mit Zugang unserer Annahmeerklärung beim AN (Bestellung). Muster sind uns kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

(3) Unsere Bestellung, deren Ergänzung oder Änderung sowie andere im Zuge des Vertragsabschlusses oder der Vertragsabwicklung getroffene Vereinbarungen sind nur verbindlich, wenn unsere diesbezügliche Erklärung schriftlich erfolgt. Unser Schweigen auf Angebote oder sonstige Erklärungen des AN gilt nicht als Zustimmung, es sei denn, dass schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Soweit unsere Erklärung offensichtliche Irrtümer, Schreib- oder Rechenfehler enthält, ist sie für uns nicht verbindlich.

(4) Die Annahme der Bestellung ist uns umgehend schriftlich unter Angabe unserer Bestellnummer(n) und Artikelnummer(n) zu bestätigen (Auftragsbestätigung). Diese Auftragsbestätigung beinhaltet dann keine bindende Erklärung, sondern dient ausschließlich der Dokumentation, wenn der Vertrag bereits durch unsere Bestellung zustande gekommen ist.

(5) Nimmt der AN eine Bestellung nicht innerhalb von 7 Kalendertagen an, so sind wir vor Zugang der Annahmeerklärung des AN zum Widerruf berechtigt. Lieferabrufe im Rahmen einer Bestell- und Abrufplanung werden verbindlich, wenn der AN nicht binnen 2 Arbeitstagen ab Zugang widerspricht.

(6) Bei Lieferungen des AN, die von uns oder von dritter Seite zu montieren sind, hat der AN ohne zusätzliches Entgelt alle im üblichen Ausmaß erforderlichen und für uns notwendigen Unterlagen wie Montagepläne, Datenblätter, Einbauanleitungen, Verarbeitungshinweise, Lager-, Betriebs- und Wartungsvorschriften, Ersatz- und Verschleißteillisten etc. mitzuliefern. Beschriftungen sind in deutscher Sprache anzubringen. Die Bedienungsvorschriften und -anleitungen sind jeweils zweifach in deutscher Sprache auszufertigen.

4. Lieferung, Verzug, Verpackung, Gefahrübergang, Eigentumsvorbehalt

(1) Die Lieferung muss am vereinbarten Ort, zur vereinbarten Zeit und auf die vereinbarte Weise erfolgen.

Anlieferzeiten im Zentrallager:

Montag bis Donnerstag, 7.00 bis 12.00 Uhr

Freitag keine reguläre Annahme.

Andere Anlieferzeiten müssen schriftlich vereinbart werden oder können in Ausnahmefällen vom Einkauf genehmigt werden. Die Lieferfrist beginnt, sofern deren Beginn nicht ausdrücklich abweichend vereinbart wurde, mit dem Bestelldatum zu laufen. Für die Rechtzeitigkeit einer Lieferung kommt es auf den Eingang bei dem von uns angegebenen Bestimmungsort (Anlieferadresse), für die Rechtzeitigkeit einer Lieferung mit Aufstellung oder Montage sowie von Leistungen auf deren förmliche schriftliche Übernahme durch Greisinger an. Die Ingebrauchnahme, Verwendung oder sonstige vergleichbare Handlung ist keine (faktische) Übernahme. Bei erkennbaren Lieferverzögerungen hat uns der AN unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung zu



verständigen. In diesem Fall wird die Lieferfrist nur dann verlängert, wenn dies von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt wurde.

(2) Die Annahme verspäteter Lieferungen stellt keinen Verzicht auf Schadenersatzansprüche dar.

(3) Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, der mindestens die Bezeichnung des Produktes, den Bestimmungsort und den jeweiligen Mitarbeiter, die Bestellnummer, die Produktnummer des Greisinger Warenwirtschaftssystems deutlich aufweisen muss. Jede Lieferung auf Paletten hat mit einem EAN 128 gekennzeichnet zu sein. Bei vollständigem oder teilweise Fehlen dieser Angaben sind wir berechtigt, die Annahme der Lieferung zu verweigern. Mehrweggebinde wird 1:1 getauscht.

(4) Teillieferungen sowie Mehr- oder Minderlieferungen sind unzulässig. Sofern uns dadurch ein Mehraufwand verursacht wird, wird der entstandene Schaden in Rechnung gestellt, soweit nichts anderes vereinbart ist. Wir behalten uns vor, Mehr- oder Minderlieferung in Einzelfällen anzuerkennen.

(5) Die Verpackung hat sachgerecht, zweckmäßig und einwandfrei, insbesondere so beschaffen zu sein, dass sie bis zum Bestimmungsort zum Schutz der Liefergegenstände ausreichend ist. Bei Lieferung auf Europaletten darf die übliche Breite nicht überschritten werden. Jeder Mehraufwand kann dem AN unverzüglich in Rechnung gestellt werden. Sämtliche gelieferte Transportverpackungen, inklusiver aller Trägermaterialien (Rollen bei Etiketten) müssen in Österreich vom AN gesetzeskonform entpflichtet werden. Für Verpackungsfolien auf H1 Paletten dürfen keine Kartonunterlagen verwendet werden.

Der AN hat sich an unsere Bedingungen seitens Unterstützung einer nachhaltigen und verantwortungsvollen Forstwirtschaft, dem Erhalt von schützenswerten Wäldern sowie dem Ausschluss von Holz aus unkontrollierten und gefährdeten Wäldern zu halten. Dies betrifft sämtliche Verpackungsmaterialien mit Papier-, Holz- oder Zellulosebestandteilen einschließlich:

- Kartonverbundverpackungen
- Kartons
- Etiketten und Hangtags
- Füllmaterial
- Bedienungsanleitungen

Hierbei gelten bei allen oben genannten Produktgruppen und Anwendungsbereichen die folgenden Anforderungen:

1. Vollumfängliche Umsetzung sämtlicher rechtlicher Vorgaben und Sorgfaltspflichten der EU-Holzverordnung;
2. Ausschluss bedrohter Holzarten sowie Holz aus besonders schützenswerten Wäldern (Naturschutzgebiete, Nationalparks, Naturreservate, Urwälder) mit Ausnahme von Rohstoffen, die aus zertifizierter nachhaltiger Forstwirtschaft stammen.

Weiterhin ist bei allen oben genannten Verpackungsmaterialien mit Holzbestandteilen mindestens eines der folgenden Kriterien zu erfüllen:

1. Verwendung von 100% Recyclingmaterial bei Produkten sowie Verwendung eines höchstmöglichen Anteils an Recyclingmaterialien bei Verpackungsmaterialien,
2. Produktkettenzertifizierung (CoC) durch den Forest Stewardship Council (FSC),
3. Produktkettenzertifizierung (CoC) durch das Programme for the Endorsement of Forest Certification Schemes (PEFC)

(6) Alle Holzpaletten sind IPP zertifiziert.



(7) Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage und bei sonstigen Leistungen geht die Gefahr mit der förmlichen schriftlichen Übernahme, bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage mit der Übernahme am Bestimmungsort über. Dies gilt auch, wenn wir den Transport und/oder die Transportversicherung übernehmen. Vorbehaltlich anderer schriftlicher Vereinbarung gilt DDP (Bestimmungsort) Incoterms® 2022.

5. Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Liefer- und/oder Leistungspflicht des AN ist der in der Bestellung angeführte Bestimmungsort.

Erfüllungsort für sämtliche sonstigen Leistungen der Vertragspartner, insbesondere für Zahlungen, ist unser Hauptsitz in 4323 Münzbach.

6. Preise, Rechnung, Aufrechnung und Zurückbehaltung/Leistungsverweigerung

(1) Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Die Preisstellung ergibt sich im Übrigen aus der vereinbarten Klausel der Incoterms® 2022. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis alle Nebenkosten ein, insbesondere für Verpackung, Versandvorrichtungen und Transport bis zum von uns angegebenen Bestimmungsort sowie Aus- und Einfuhr und sonstige öffentliche Abgaben. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist im Preis nicht enthalten.

(2) Die Rechnung ist, sofern nicht schriftlich anders vereinbart, unter Anführung sämtlicher Bestelldaten (insbesondere Bestellnummer/n und Artikelnummer/n) nach vollständiger Erfüllung des Vertrages durch den AN an eingangsrechnungen@greisinger.com zu senden und hat den gesetzlichen Vorschriften zu entsprechen. Das Rechnungsdatum darf nicht vor dem Lieferdatum sein. Zur Vermeidung verzögerter Bearbeitung bei uns sind Rechnungen nicht den Warenlieferungen beizufügen, sondern gesondert zu übermitteln.

Wir behalten uns vor, Rechnungen, die unseren Vorgaben (insbesondere hinsichtlich der Bestelldaten oder den umsatzsteuerlichen Vorschriften zB Angabe der UID-Nummern) nicht entsprechen, unbearbeitet zurückzusenden. In diesem Fall gilt die Rechnung als nicht gelegt. Die Forderungen des AN sind nicht fällig.

(3) Der AN ist uns gegenüber nicht zur Aufrechnung berechtigt, es sei denn, seine Forderung, mit der aufgerechnet werden soll, ist von uns schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt.

(4) Dem AN steht kein Zurückbehaltungsrecht oder sonstiges Leistungsverweigerungsrecht zu, auch nicht die Zug-um-Zug-Einrede. Dies auch dann nicht, wenn Greisinger mit seinen Leistungen noch nicht Vertragskonform erbracht hat.

7. Zahlung

(1) Die Frist zur Zahlung der Rechnung beginnt, sobald der Vertrag vom AN ordnungsgemäß erfüllt wurde und die ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung bei uns eingegangen ist.

(2) Soweit nicht schriftlich anders vereinbart, erfolgen Zahlungen nach unserer Wahl entweder innerhalb von 30 Tagen abzüglich 3 % Skonto, innerhalb von 40 Tagen abzüglich 2 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen ohne Abzug. Bei mangelhafter Lieferung sind wir berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung ohne Verlust von Rabatten, Skonti oder ähnlicher Preisnachlässe zurückzuhalten. Die Zahlungsfrist beginnt nach vollständiger Beseitigung der Mängel. Die Zahlung erfolgt unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung.

(3) Im Falle des Zahlungsverzugs kann der AN Verzugszinsen in Höhe von maximal 5 % per anno verlangen und nur, sofern wir keinen geringeren Schaden nachweisen.

(4) Die Abrechnung von Jahresbonifikationen erfolgt vom Netto Faktorenumsatz vor Skonto.



8. Qualität und Garantie

(1) Der AN garantiert, dass sämtliche seiner Lieferungen, insbesondere

- a) – soweit relevant – hinsichtlich Konstruktion, Material, Ausführung, Zweckmäßigkeit und Fertigungstechnik den einschlägigen anerkannten Regeln und rechtlichen Bestimmungen in Österreich und den Vorschriften, Verordnungen und Richtlinien von Behörden und Fachverbänden entsprechen,
- b) den bei Lieferung oder Übernahme geltenden technischen Vorschriften, Normen und anerkannten Standards („Stand der Technik“) entsprechen sowie
- c) für den vereinbarten Verwendungszweck geeignet sind und
- d) alle notwendigen Zulassungen und Prüfzeichen, insbesondere CE-Zeichen, TÜV-Zulassungen aufweisen, soweit im Einzelfall nicht abweichendes vereinbart ist. Falls in Bestellungen Bezug auf Ausführungen nach Norm-, EN-Vorschriften, ÖN-Vorschriften und/oder DIN-Vorschriften genommen wird, gilt hier jeweils die neueste Version, sofern keine spezielle vorgeschrieben ist.

(2) Der AN garantiert, dass seine Lieferungen RoHS-konform sind und somit die im Zusammenhang mit der RoHS-Richtlinie zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in elektrischen und elektronischen Geräten zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden Grenzwerte nicht überschreiten.

(3) Es wird vom AN garantiert, dass die angelieferten Verpackungsmaterialien frei von PVDC sind. Ausnahmen müssen abgestimmt werden und von unserer Qualitätssicherung schriftlich bestätigt werden.

(4) Der AN stellt sicher, dass auf Holz basierende Verpackungsmaterialien nach FSC zertifiziert sind. Ebenso setzen wir voraus, dass der AN uns Neuheiten im Bereich nachhaltige Verpackungsmaterialien mitteilt und diese gemeinsam mit uns ausarbeitet.

9. Keine Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten

Uns treffen keine wie immer gearteten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten hinsichtlich der vereinbarten Lieferung. Insbesondere ist die Untersuchungs- und Rügepflicht nach §§ 377 ff UGB ausgeschlossen.

10. Gewährleistung, Haftung und Versicherung

(1) Der AN übernimmt für die vertragskonforme Ausführung seiner Lieferungen, insbesondere gemäß obigem Punkt 7.1, die Gewährleistung.

(2) Die Gewährleistungsfrist beträgt bei beweglichen Sachen 36 Monate. Die Vermutung, dass die Mangelhaftigkeit bereits bei der Übergabe vorhanden war, gilt für die gesamte Gewährleistungsfrist.

(3) Die Gewährleistungspflicht beginnt bei Lieferungen mit der förmlichen schriftlichen Übernahme, für geheime Mängel und Rechtsmängel ab Erkennung. Zur Wahrung der Frist reicht die schriftliche Geltendmachung durch uns. Nach Beseitigung beanstandeter Mängel beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen.

(4) Hinsichtlich Mängeln, die innerhalb der Gewährleistungsfristen auftreten, sind wir nach unserer Wahl berechtigt, vom AN auf seine Kosten und Gefahr die Mängelbehebung durch Verbesserung (Reparatur, Nachtrag des Fehlenden) und/oder Austausch - auch frei Einsatzort - kurzfristig zu verlangen bzw Preisminderung geltend zu machen oder die Waren an den AN auf dessen Kosten zurückzusenden und die Wandlung zu erklären. Wir sind insbesondere berechtigt, vom AN den Ersatz sämtlicher mit der Behebung des Mangels verbundenen Aufwendungen wie zB Transport-, Wege-, Arbeits-, Material-, Aus- und Einbaukosten, sowie von Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, zu verlangen.



(5) Die bloße Annahme von Lieferungen, deren Übernahme Nutzung oder auch geleistete Zahlungen bewirken weder eine Übernahme noch einen Verzicht auf uns zustehende Rechte. Empfangsquittungen unserer Warenannahme sind keine Erklärungen unsererseits über die endgültige Annahme der gelieferten Waren. Unsere Zustimmung zu Zeichnungen, Berechnungen oder anderen (technischen) Unterlagen des AN berührt nicht seine Verantwortung für Mängel und das Einstehenmüssen für von ihm übernommene Zusicherungen.

(6) Soweit wir schadenersatzberechtigt sind, erstreckt sich unser Anspruch auch auf den Ersatz aller Schäden und Aufwendungen, die wir Dritten ersetzen müssen.

(7) Für den Fall, dass wir wegen einer Mangel- bzw. Fehlerhaftigkeit des Liefergegenstandes des AN in Anspruch genommen werden, verpflichtet sich der AN, uns hinsichtlich aller Ansprüche Dritter (einschließlich Rechtsverfolgungskosten) auf erstes Anfordern schad- und klaglos zu halten. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn dem AN nicht der Beweis mangelnden Verschuldens gelingt.

(8) Der AN verpflichtet sich darüber hinaus, uns in einem etwaigen Rechtsstreit mit Dritten bestmöglich zu unterstützen.

(9) Behauptet der AN, dass ein Fehler der Lieferung im Sinne von Produkthaftungsbestimmungen nicht vorliegt, so hat er auch uns gegenüber den Beweis dafür anzutreten.

(10) Der AN hat sich gegen alle Risiken aus Betriebs- und Produkthaftpflicht in angemessener Höhe von mindestens € 2,5 Mio. pro Schadensfall zu versichern und weist uns dies auf Verlangen durch Vorlage seiner Versicherungspolizze nach. Der AN hat den Versicherungsschutz auch nach vollständiger Erfüllung der gegenseitigen vertraglichen Verpflichtungen für die Dauer von 10 Jahren nach In-Verkehr-Bringung der Liefergegenstände aufrecht zu erhalten.

11. Immaterialgüterrechte Dritter und Softwareerzeugnisse

(1) Der AN haftet dafür, dass durch seine Lieferungen und deren vertragsgemäße Verwendung keine Immaterialgüterrechte Dritter verletzt werden. Er hält uns wegen aller Schäden und Aufwendungen (einschließlich der zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten) aus der Verletzung solcher Immaterialgüterrechte auf erstes Anfordern schad- und klaglos und stellt den uneingeschränkten Gebrauch der gelieferten Produkte sicher.

(2) Hat der AN Softwareerzeugnisse zu liefern, die nicht individuell für uns entwickelt wurden, räumt uns der AN ein übertragbares und nicht ausschließliches Werknutzungsrecht ein. Dieses Werknutzungsrecht ist zeitlich unbegrenzt, wenn hierfür die Zahlung eines einmaligen Entgeltes vereinbart ist. An individuell für uns entwickelten Softwareerzeugnissen räumt uns der AN ein exklusives, auch den AN selbst ausschließendes, übertragbares und zeitlich unbegrenztes Werknutzungsrecht für alle Nutzungsarten ein. Soweit nicht anders vereinbart, ist auch der Quellcode der Software vom Werknutzungsrecht umfasst und herauszugeben.

12. Verrechnung

(1) Eine Beschränkung unserer Rechte mit Ansprüchen gegen den AN aufzurechnen, ist unwirksam.

(2) Forderungen von uns oder verbundener Unternehmen stehen uns und diesen mit uns verbundenen Unternehmen als Gesamtgläubiger zu.

(3) Wir und diese mit uns verbundenen Unternehmen können unsere/ihre Forderungen gegen Forderungen des AN verrechnen/aufrechnen. Alle materiellen und prozessualen Rechte, die der AN



bezüglich einer Forderung gegen den Gesamtgläubiger hat, bestehen auch gegenüber den übrigen Gesamtgläubigern.

(4) Die vorstehenden Regelungen gelten auch dann, wenn einerseits Barzahlung und andererseits Hingabe von Wechseln vereinbart ist oder wenn die gegenseitigen Ansprüche verschieden fällig sind, wobei mit Wertstellung abgerechnet wird. Bei laufendem Zahlungsverkehr bezieht sich diese Berechtigung auf den Saldo.

(5) Der AN verzichtet darauf, bei Forderungsmehrheit der Festlegung der zu verrechnenden Forderung durch uns zu widersprechen.

13. Eigentums- und Urheberrechte

(1) Der AN erkennt ungeachtet des Verwendungszwecks unsere Eigentums- und Urheberrechte an sämtlichen ihm von uns überlassenen Unterlagen, Informationen und sonstigen Sachen (zB Entwürfen, Abbildungen, Plänen, Mustern, Modellen, Filmen, Zeichnungen, Berechnungen, Verfahrensbeschreibungen, Werkzeugen, Lithographien, Druckplatten, Kopiervorlagen, Klischees, Matrern, Prägeplatten, Stanzwerkzeugen und –konturen, Druckzylindern, Rezepturen, Rohstoff-, Produktspezifikationen sowie ggf. zur Bearbeitung überlassenen Werkstücken etc) an. Sie dürfen Dritten ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Lieferung auf Grund unserer Bestellung zu verwenden. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten. Sie sind uns mit dem Angebot oder nach erfolgter Ausführung der Bestellung unaufgefordert wieder zurückzugeben. Eine Vernichtung dieser Sachen ist nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig.

Bei Verlust, unsachgemäßer Behandlung oder unerlaubter Vernichtung ist der AN zur kostenlosen Wiederherstellung oder zum Schadenersatz verpflichtet. Sollte der AN aufgrund der für uns erfolgten eigenen Bearbeitung der ihm überlassenen Zeichnungen, Entwürfe, Modelle etc ein eigenes Urheberrecht erwerben, so räumt er uns bereits jetzt ein zeitlich unbeschränktes, ausschließliches und kostenloses Werknutzungsrecht an diesem Urheberrecht ein.

(2) Bei Druckunterlagen ist es unbedingt erforderlich, dass vom AN ein Korrekturabzug vorgelegt wird und dieser von uns freigegeben wird. Sollten Änderungen notwendig sein, muss der korrigierte Abzug neuerlich vorgelegt und freigegeben werden.

(3) Neuentwicklungen, die der AN zusammen mit uns oder in unserem Auftrag betreibt, dürfen nur mit unserer schriftlichen Zustimmung anderweitig genutzt werden; auch Veröffentlichungen über die Neuentwicklungen bedürfen unserer Zustimmung. Sofern wir nicht von unserem Recht Gebrauch machen, Neuentwicklungen selbst zum Patent oder Gebrauchsmuster anzumelden, bedarf der AN vor einer etwaigen eigenen Anmeldung dieser Rechte unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

(4) Beigestellte Waren oder Teile bleiben unser Eigentum. Sie sind als solches getrennt zu lagern und dürfen nur für unsere Bestellungen verwendet werden. Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten oder vermischten Gegenständen im Zeitpunkt der Verarbeitung/Vermischung. Erfolgt die Verarbeitung oder Vermischung in der Weise, dass die Sache des AN als Hauptsache anzusehen ist, so ist der AN verpflichtet, uns anteilig Miteigentum zu übertragen. Der AN verwahrt das Allein- oder das Miteigentum für uns.

(5) AN, die eine Lohnverarbeitung für uns vornehmen, haben von uns beigestelltes Material unverzüglich auf dessen Eignung und Mangelfreiheit zu überprüfen und gegebenenfalls spätestens binnen 1 Woche nach Wareneingang zu rügen. Für Zusatzkosten und/oder Ausschussware infolge von nicht oder zu spät gerügten Mängeln haften wir nicht.



14. Geheimhaltung

(1) Der AN ist verpflichtet, sämtliche ihm über uns zugänglich werdenden Informationen, die als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar sind, unbefristet geheim zu halten und sie, soweit nicht für die Lieferung an uns geboten, weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder zu verwerten. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt, wenn und soweit die Informationen allgemein bekannt worden sind.

(2) Der AN wird durch geeignete vertragliche Abreden mit den für ihn tätigen Arbeitnehmern und Beauftragten sicherstellen, dass auch diese unbefristet jede eigene Verwertung, Weitergabe oder unbefugte Aufzeichnung solcher Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse unterlassen.

(3) Der AN darf sich auf die Geschäftsverbindung mit uns auf Abbildungen, in Prospekten und Werbeschriften nur nach unserer schriftlichen Zustimmung berufen.

(4) Im Falle einer Verletzung vorstehender Geheimhaltungspflichten, verpflichtet sich der AN für jeden Fall der Zuwiderhandlung, eine von uns nach billigem Ermessen festzusetzende und im Streitfall von dem zuständigen Gericht auf ihre Angemessenheit hin zu überprüfende Vertragsstrafe zu zahlen. Der Anspruch auf Vertragsstrafe ist verschuldensunabhängig. Die Vertragsstrafe steht je Verstoß und Tag unter Ausschluss der Einrede des Fortsetzungszusammenhangs zu. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt uns unter Anrechnung der verwirkten Vertragsstrafe vorbehalten.

15. Rechtswahl und Gerichtsstand

(1) Die unter Einbeziehung dieser Einkaufsbedingungen geschlossenen Verträge einschließlich der Frage ihres gültigen Zustandekommens und ihrer Vor- und Nachwirkungen unterliegen ausschließlich österreichischem materiellen Recht. Die Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts und das UN-Kaufrecht (CISG) werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

(2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus bzw. im Zusammenhang mit den unter Einbeziehung dieser Einkaufsbedingungen geschlossenen Verträge einschließlich der Frage ihres gültigen Zustandekommens und ihrer Vor- und Nachwirkungen ist A-4020 Linz. Wir sind jedoch berechtigt, nach unserer Wahl den AN auch an jedem anderen Gericht in Anspruch zu nehmen, dass nach nationalem oder internationalem Recht zuständig sein kann.

16. Schlussbestimmungen

(1) Wir weisen darauf hin, dass wir personenbezogene Daten unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen speichern und im Zusammenhang mit Geschäftsvorfällen verarbeiten. Hierzu erteilt der AN ausdrücklich seine Zustimmung.

(2) Im Falle der Zahlungseinstellung des AN oder der Beantragung oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des AN sind wir berechtigt, ganz oder teilweise von dem Vertrag zurückzutreten, soweit dies nicht nach dem für den AN zwingend anwendbaren nationalen Insolvenzrecht unzulässig ist.

(3) Konditions- und Lieferverträge können beiderseits mit einer Frist von 30 Tagen vor Ende eines Quartals gekündigt werden.



Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen **(kurz: Lieferbedingungen)** **(Stand 28.06.2022)**

Präambel

1. Die untenstehenden allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen (*nachfolgend „Lieferbedingungen“ genannt*) gelten für alle Lieferungen, Leistungen und Aufträge der Greisinger GmbH (*nachfolgend „Greisinger“ genannt*), Klammerstraße 10, 4323 Münzbach und dem Vertragspartner (*nachfolgend „Käufer“ genannt*), welcher Unternehmer ist. Die Lieferbedingungen gelten für den gesamten gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverkehr mit dem Käufer, auch wenn darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wird.
2. Im Fall entgegenstehender allgemeiner Geschäftsbedingungen des Käufers haben diese nur dann Gültigkeit, wenn von den gegenständlichen Bedingungen ausdrücklich schriftlich abgegangen wurde.

Die gegenständlichen Lieferbedingungen gelten nicht nur für das gegenständliche Rechtsgeschäft, sondern auch für sämtliche zukünftigen Geschäfte zwischen den Vertragsparteien, selbst wenn dies nicht nochmals ausdrücklich vereinbart wurde.

3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Lieferbedingungen ungültig oder undurchsetzbar sein oder werden, so bleibt der Restvertrag unberührt. Diese Bestimmungen werden automatisch durch gültige und durchsetzbare ersetzt, die den beabsichtigten Zweck so gut wie möglich erreichen. Dies gilt auch, wenn die Ungültigkeit oder Undurchsetzbarkeit auf einem im Vertrag normierten Maß der Leistung oder Zeit beruht. Entsprechendes gilt, falls sich im Vertrag eine Regelungslücke ergeben sollte.

I. Vertragsabschluss

Der Vertrag gilt als geschlossen, sobald Greisinger nach Erhalt der Bestellung eine schriftliche Bestellbestätigung an den Käufer übermittelt. Falls Greisinger die Bestellung nur teilweise bestätigt, gilt der Vertrag hinsichtlich des erfüllten Teiles als zustande gekommen.

II. Gefahrtragung

Mit der Absendung der Ware ab Werk geht die Gefahr auf den Käufer über. Transportrisiko und Gewichtsverlust während des Transportes gehen zulasten des Käufers. Falls die Absendung der versandbereiten Ware ohne unser Verschulden nicht möglich ist oder dies der Käufer nicht wünscht, kann – sofern Kapazitäten hierfür vorhanden sind – die Ware auf Kosten des Käufers bei Greisinger eingelagert werden. Mit Einlagerung der Ware ist der Vertrag erfüllt und gilt die Gefahr als übergegangen.

III. Lieferfrist

Falls eine Lieferfrist vereinbart wurde, beginnt diese grundsätzlich erst mit Erfüllung aller dem Käufer obliegenden Voraussetzungen sowie dem Eingang einer zu leistenden Anzahlung bei Greisinger zu laufen.

IV. Gewährleistung

1. Die gelieferte Ware ist nach Erhalt sofort zu überprüfen und sachgemäß zu lagern. Die Lagerung der Ware hat entsprechend den von Greisinger angegebenen Lagerbedingungen zu erfolgen. Das bedeutet:
 - gekühlt lagern: Lagerung der Ware in Kühlräumen oder Kühlgeräten bei einer Temperatur von +2 °C bis +4 °C
 - gekühlt lagern: Lagerung an einem kühlen, trockenen Ort bei einer Temperatur bis +18 °C



- tiefgekühlt lagern: Lagerung an einem entsprechenden Ort, Tiefkühlgerät oder Kühlraum bei mindestens -18 °C oder darunter.

Falls die Ware nicht nach diesen Richtlinien gelagert wird, erlischt ihre Gewährleistung.

2. Mängelrügen können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie unverzüglich nach Erhalt der Sendung, spätestens jedoch binnen 3 Tagen nach Warenerhalt bzw. Leistungserbringung schriftlich erhoben und begründet werden.
3. Gewährleistungsansprüche des Käufers erlöschen sofort, wenn die Ware vom Käufer nicht fristgerecht bezahlt wird.
4. Eine Warenrücksendung wird von Greisinger nur dann übernommen, wenn vorher eine begründete Mängelrüge erstattet wurde und Greisinger das Einverständnis für die Rücksendung schriftlich erteilt hat.
5. Falls seitens Greisingers eine Mangelhaftigkeit der Ware anerkannt wurde, ist diese nach ihrer Wahl berechtigt, die Art der Gewährleistung (Ersatzlieferung, Preisminderung oder Gutschrift im Fakturenbetrag) selbst zu bestimmen.
6. Bei behördlichen Beanstandungen oder bei Probeziehungen durch die Lebensmittelpolizei ist der Käufer verpflichtet, Gegenproben zu begehren. Diese Gegenproben hat der Käufer sofort einzufrieren und Greisinger zu benachrichtigen. Eine Nichtbeachtung dieser Vereinbarung führt einerseits zur völligen Leistungsfreiheit Greisingers, andererseits ist der Käufer verpflichtet, Greisinger hinsichtlich sämtlicher entstandener Schäden schad- und klaglos zu stellen.
7. Gewährleistungsansprüche des Käufers erlöschen bei rechtzeitiger Mängelrüge binnen sechs Monaten ab Übernahme der Ware. Das Vorliegen von Mängeln ist vom Käufer nachzuweisen.
8. Die Anwendung der §§ 924 ABGB (Vermutung der Mangelhaftigkeit) und 933b ABGB (besonderer Rückgriff) ist ausgeschlossen.

V. Schadenersatz

1. Schadenersatz wird seitens Greisingers nur für nachweisbare Schäden geleistet, die durch Vorsatz oder krass groben Fahrlässigkeit seitens Greisingers verursacht wurden. Die Haftung für sonstige Fahrlässigkeit wird ausdrücklich ausgeschlossen (ausgenommen Personenschäden).
2. Schadenersatzansprüche des Käufers gegen Greisinger für Mangelfolgeschäden und jegliche mittelbaren Schäden werden ebenfalls ausgeschlossen.
3. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB ist ausgeschlossen.
4. Sämtliche Ansprüche des Käufers gegenüber Greisinger im Zusammenhang mit oder resultierend aus dem gegenständlichen Vertrag sind mangels ausdrücklicher schriftlicher Anerkennung des Anspruches durch Greisinger innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend zu machen, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind. Andernfalls erlöschen diese Ansprüche.
5. Eine über den konkreten Fakturenwert des konkret betroffenen Rechtsgeschäftes hinausgehende Haftung von Greisinger wird ausgeschlossen. Die Haftung ist mit diesem Wert gedeckelt.



6. Schadenersatzansprüche des Käufers erlöschen sofort, wenn die Ware vom Käufer nicht fristgerecht bezahlt wird.
7. § 7 Abs 2 PHG (Beweislastumkehr) findet keine Anwendung.
8. Eine Haftung gegenüber Dritten ist in jedem Fall ausgeschlossen. Soweit ausnahmsweise dennoch eine Haftung gegenüber Dritten aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder ausdrücklicher Übernahme durch Greisinger besteht, gelten die Haftungsbegrenzungen nach Punkt V. jedenfalls auch gegenüber Dritten.

VI. Zahlungsbedingungen

1. Die Preise von Greisinger sind Nettopreise und zahlbar nach Erhalt der Faktura ohne jeden Abzug. Bei Zahlungsverzug ist Greisinger berechtigt, Verzugszinsen zu begehren. Die Mahnkosten betragen EUR 15,00 für die 1. Mahnung, EUR 20,00 für die 2. und EUR 30,00 für die 3. Mahnung, jeweils zzgl. USt und sind vom Käufer zu übernehmen. Vom Käufer sind weiters sämtliche sonstige vorprozessuale Kosten, die durch die Einschaltung eines Inkassobüros oder eines Rechtsanwaltes entstehen, zu bezahlen, soweit diese dem jeweiligen Tarif entsprechen und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind.
2. Der Käufer ist damit einverstanden, dass Greisinger offene Forderungen gegen ihn an Dritte abtritt.
3. Bei Zahlungsverzug stehen Greisinger Verzugszinsen in der Höhe von 12 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, zu.
4. Im Falle der Einleitung eines Insolvenzverfahrens sind sämtliche eventuell eingeräumte Nachlässe verwirkt.

VII. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises samt allfälliger Zinsen und Eintreibungskosten im Eigentum Greisingers. Der Käufer ist daher nicht berechtigt, die Ware in dieser Zeit einem Dritten zu übereignen, zu verpfänden oder sonst wie zu überlassen. Werden die Waren von Greisinger entgegen des Verbots vom Käufer dennoch veräußert, erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auch auf die aus dieser Veräußerung resultierenden Forderungen des Käufers. Solange die Ware nicht bezahlt ist, ist der Veräußerungserlös wie Fremdgeld treuhändig zu verwahren. Der Zugriff Dritter (z.B. Exekution) auf die im Eigentum von Greisinger stehenden Waren oder deren Erlös ist Greisinger unverzüglich zu melden.

VIII. Kein Zurückbehaltungsrecht, keine Zug-um-Zug-Einrede

Der Käufer ist nicht berechtigt, Zahlungen zurückzubehalten, die Zug-um-Zug-Einrede zu erheben oder sonstige Zurückbehaltungsrechte geltend zu machen, völlig unabhängig davon, ob Greisinger ihre Leistungen erbracht hat, insbesondere unabhängig von der Frage der Vollständigkeit der Leistungserbringung und der Mangelhaftigkeit der Leistungserbringung.

IX. Ausschluss der Irrtumsanfechtung und Laesio enormis

Der Käufer ist nicht berechtigt, den Vertrag wegen Irrtums oder Laesio enormis anzufechten. Die Anwendung der Laesio enormis wird ausgeschlossen.

X. Aufrechnungsverbot

Der Käufer ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen von Greisinger aufzurechnen.



XI. Geheimhaltung

(1) Der Käufer ist verpflichtet, sämtliche ihm über Greisinger zugänglich werdenden Informationen, die als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar sind, unbefristet geheim zu halten und sie, soweit nicht für die Lieferung an Greisinger geboten, weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder zu verwerten. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt, wenn und soweit die Informationen allgemein bekannt worden sind.

(2) Der Käufer wird durch geeignete vertragliche Abreden mit den für ihn tätigen Arbeitnehmern und Beauftragten sicherstellen, dass auch diese unbefristet jede eigene Verwertung, Weitergabe oder unbefugte Aufzeichnung solcher Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse unterlassen.

(3) Der Käufer darf sich auf die Geschäftsverbindung mit Greisinger nur nach schriftlicher Zustimmung von Greisinger berufen.

(4) Im Falle einer Verletzung vorstehender Geheimhaltungspflichten, verpflichtet sich der Käufer für jeden Fall der Zuwiderhandlung, eine von Greisinger nach billigem Ermessen festzusetzende und im Streitfall von dem zuständigen Gericht auf ihre Angemessenheit hin zu überprüfende Vertragsstrafe zu zahlen. Der Anspruch auf Vertragsstrafe ist verschuldensunabhängig. Die Vertragsstrafe steht je Verstoß und Tag unter Ausschluss der Einrede des Fortsetzungszusammenhangs zu. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt Greisinger unter Anrechnung der verwirkten Vertragsstrafe vorbehalten.

XII. Schlussbestimmungen

(1) Zuständig für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist ausschließlich das sachlich in Betracht kommende Gericht für Perg. Greisinger kann jedoch wahlweise ein anderes zuständiges Gericht, anrufen. Der Vertrag unterliegt ausschließlich österreichischem materiellem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechtes.

Für Lieferung und Zahlung gilt als Erfüllungsort der Sitz von Greisinger in 4323 Münzbach und zwar auch dann, wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt.

(2) Greisinger speichert und verarbeitet personenbezogene Daten unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und im Zusammenhang mit Geschäftsvorfällen. Hierzu erteilt der Käufer ausdrücklich seine Zustimmung.